

St.-Antonius-Str.17 51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204/984503 Telefax: 02204/984530

E-Mail: post@gymnasium-herkenrath.de

Internet: www.gymnasium-herkenrath.de



LRS – Konzept

Rechtschreibförderung und Umgang mit Lese- Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) am Gymnasium Herkenrath

Stand: Dezember 2024

Vorwort

„Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu.“

(LRS Erlass: BASS 14-01 - Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)).

Wie oben beschrieben stellen Lesen und Schreiben als zentrale Kulturtechniken eine wesentliche Grundlage für das lebenslange Lernen und somit für Bildungs- und Berufschancen und die Teilhabe an der Gesellschaft dar. Laut LRS- Erlass¹ sind für Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden, „*besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.*“

Das vorliegende Konzept stellt die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die am Gymnasium Herkenrath umgesetzt werden, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern. Grundlegend für eine nachhaltige Förderung sind die schnellstmögliche **Feststellung des Förderbedarfs** (Diagnose), die kontinuierliche **Förderung** sowie die Kommunikation und **Kooperation** zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern. Insbesondere bei einer schweren Lese-Rechtschreibschwäche kann es ratsam sein, die schulische Förderung durch eine individuelle, **außerschulische Förderung** zu unterstützen (vgl. LRS-Erlass 2.6).

1. Schulrechtliche Grundlagen des LRS- Konzepts

Im LRS -Erlass wird die Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und/oder Rechtschreibens als schulische Aufgabe beschrieben – somit liegt es in der Verantwortung der Lehrkraft zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß bei Schülerinnen und Schülern Lese-Rechtschreibschwierigkeiten vorliegen.

- **In den Klassen 3 bis 6:** LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht oder sind notwendig, wenn die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen. Das bedeutet gemäß § 48 SchulG NRW konkret eine mangelhafte oder ungenügende Leistung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.
- **In den Klassen 7-10:** LRS liegen vor und zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.
- In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, den **Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen** oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Eine transparente Kommunikation zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist hierbei wünschenswert, die Lehrkräfte stehen beratend und informierend zur Seite.

2. LRS – Diagnose

Ob eine LRS vorliegt wird im Regelfall von der Deutsch-Fachkraft festgestellt. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die **kontinuierliche Beobachtung** der Schülerin oder des Schülers **im Unterricht**. Vorrangig werden neben dem Lern- und Arbeitsprozess speziell Lese- und Schreibproben untersucht.

Die Feststellung einer LRS erfolgt am Gymnasium Herkenrath zudem durch

- entsprechende Schülerakten und Förderpläne aus der Grundschulzeit sowie Gespräche mit den abgebenden Grundschullehrer:innen,
- einen Einstufungstest zu Beginn der Klasse 5 (HSP 4/5),

¹ LRS-Erlass: BASS 14-01 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. D. Kultusministeriums v. 19.07.1991. <https://bass.schul-welt.de/280.htm>

- weitere Tests und Beobachtungen im Rahmen des Deutsch-Förderbands bzw. des Deutschunterrichts (z.B. HSP 5/6),
- schwache Ergebnisse in den Deutscharbeiten,
- weitere Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten (z.B. Probleme nur in sprachlichen Fächern, Diskrepanz zwischen hoher Leistungsbereitschaft und schwachen schulischen Leistungen, Konzentrationsprobleme),
- qualifizierte externe Gutachten.

3. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

Nach der umfangreichen Diagnose entscheidet die **Klassenkonferenz** über den LRS-Status sowie die jeweiligen Fördermaßnahmen und informiert die Eltern.

Auf **Antrag** einer Lehrkraft und/oder der Eltern tritt die Klassenkonferenz zusammen, um über die jeweiligen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Bereich der Rechtschreibung sowie über Anträge auf einen eventuellen Nachteilsausgleich zu beraten. Die Antragsstellung muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen (*Ausnahme: Erstdiagnostik, insb. in Jgst. 5*). Bei der Beurteilung sind vorliegende Fachgutachten in das Entscheidungsverfahren mit einzubeziehen – das Vorliegen eines Fachgutachtens bedeutet jedoch nicht, dass eine LRS von der Klassenkonferenz bestätigt werden muss.

Art, Umfang und Dauer der Fördermaßnahmen werden in einem **Förderplan** festgehalten, der halbjährlich im Rahmen der Klassenkonferenz überprüft wird. Hier wird auch über eine mögliche Verlängerung des Nachteilsausgleichs beraten. Dennoch muss - auch in der Erprobungsstufe - der Antrag auf Nachteilsausgleich **in jedem Schuljahr neu** gestellt werden. Die **Bearbeitung der Anträge** (inkl. der Beratung der Klassenkonferenz sowie der Erstellung und Besprechung der individuellen Förderpläne) sollte nicht länger als vier Wochen in Anspruch nehmen. Damit auch bei einem Wechsel der Lehrkräfte eine lückenlose Dokumentation garantiert werden kann, werden die Fördermaßnahmen in der Schülerakte hinterlegt.

4. Fördermaßnahmen

4.1 Deutsch-Förderband

Bei allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5, bei denen Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens festgestellt wurden, erfolgt ab dem zweiten Quartal - unabhängig vom Beschluss eines möglichen Nachteilsausgleichs - die Zuteilung zum Deutsch-Förderband. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine außerschulische Förderung erhalten.

Ausgeschriebenes Ziel des Förderbands ist die Motivation zum Schreiben und Lesen, der Abbau von Lernhemmungen und Blockaden sowie die Vermittlung von Arbeitstechniken und Lernstrategien, die den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, Rechtschreibschwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen. Das Förderband findet im Rahmen des Vormittagsunterrichts statt und wird in der Regel von Lehrkräften durchgeführt, die in der Jgst. 5 das Fach Deutsch unterrichten. Eine enge Kooperation und Kommunikation zwischen der im Förderband unterrichtenden Fachkraft und der/dem jeweiligen Deutschlehrer:in gilt als Voraussetzung für die nachhaltige Förderung.

Hervorzuheben ist, dass das Förderband keine spezielle Lerntherapie beinhaltet, wie sie bei einer schweren LRS unter Umständen erforderlich wäre.

4.2 Förderkurse Jgst. 6/7

Soweit es die personelle Ausstattung der Schule ermöglicht, werden in den Jahrgängen 6 und 7 zusätzliche Rechtschreibförderkurse im Nachmittagsbereich angeboten. Die Zuteilung erfolgt durch die jeweiligen Deutschlehrkräfte. Die Teilnahme an diesen Förderkursen ist für Schülerinnen

und Schüler mit LRS-Diagnose und Nachteilsausgleich verpflichtend. Eltern können ihre Kinder nur vom Förderkurs abmelden, wenn eine außerschulische Förderung schriftlich versichert wird.

Ziel des Förderkurses ist die vertiefende Vermittlung von Lernstrategien, aufbauend auf den bereits erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Nach einer im Förderkurs durchgeführten Diagnostik (HSP 5/6) arbeiten die Schüler:innen individuell an ihren Fehlerschwerpunkten und automatisieren Arbeitstechniken und Lernstrategien.

4.3 Förderung im Lernstudio

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Jgst. 7-10 erfolgt am Gymnasium Herkenrath im Rahmen des Lernstudios. Hierzu stellt der/die Deutschlehrer:in individuell angepasstes Material bereit, das im Lernstudio bearbeitet wird. Die im Lernstudio eingesetzten Lehrkräfte stehen hierbei beratend zur Seite. Sollte der Schüler oder die Schülerin das Lernstudio nicht besuchen, muss die Förderung im Sinne der Bearbeitung des bereitgestellten Fördermaterials zu Hause erfolgen bzw. der Nachweis über eine externe Förderung vorliegen. An die kontinuierliche Dokumentation der Förderung ist auch die Erteilung eines Nachteilsausgleichs geknüpft.

4.4 Nachteilsausgleich

Der LRS-Erlass sieht weiterhin einen Nachteilsausgleich als Schutzmaßnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens vor (vgl. LRS Erlass Pkt. 4.1-4.4).

Die Durchführung der Schutzmaßnahmen bezieht sich auf alle Fächer und kann wie folgt gestaltet sein:

- Zeitverlängerung bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Andere Aufgabenstellungen bei Leistungsbewertungen/Klassenarbeiten
- Benutzung von Computern, anderen Formaten (z.B. größerer Ausdruck)
- Mündliches Abfragen von Vokabeln (zur Ersetzung von schriftlichen Vokabeltests)

Bei besonders gravierenden Schwächen im Bereich des Lesens- und Rechtschreibens kann zudem die Bewertung der Rechtschreibung aus der Benotung der Klassenarbeiten herausgenommen werden.

Den **Antrag auf Nachteilsausgleich** stellen die Eltern nach Rücksprache mit der/dem Deutschlehrer:in, diese/r wird dann in der Klassenkonferenz abgestimmt (s. Pkt. 3). **Für die Erteilung des Nachteilsausgleichs ist die regelmäßige Teilnahme an den schulischen Fördermaßnahmen** (s.o.) bzw. ab Klasse 7 ein Nachweis über eine außerschulische Fördermaßnahme **erforderlich**. Zudem raten wir ab Klasse 7 im Sinne des Kindes dringend zu einer medizinischen Abklärung bzw. zur Vorlage eines ärztlichen Attests, da nach Nichtbehebung der Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten in den Jgst. 5 und 6 von einer schweren LRS ausgegangen werden kann. Die Lehrkräfte des Gymnasiums Herkenrath, insbesondere die LRS-Beauftragte, beraten und vermitteln hier gerne.

5. Regelungen in der Sekundarstufe II

Der LRS-Erlass bezieht sich ausschließlich auf die Sekundarstufe I, eine Fortführung der Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Hierzu stellen die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler:innen einen Antrag bei der Schulleitung. Zur Begründung sind Nachweise wie Atteste und Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Stufenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den

Erziehungsberechtigten Art und Umfang des Nachteilsausgleichs für die einzelnen Fächer fest. Dieser wird in der Schülerakte notiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend.²

Eine Aussetzung der Beurteilung der Rechtschreibleistung bei schriftlichen Arbeiten existiert in der Sekundarstufe II nicht.

Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Abiturprüfung müssen von der Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht gestellt werden.³

Anhang 1: Umgang mit LRS am Gymnasium Herkenrath kompakt

Anhang 2: Förderplan LRS

² vgl. Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen.

³ s.o.

Umgang mit LRS am Gymnasium Herkenrath kompakt

1. Offene Kommunikation über Schwierigkeiten im Bereich des Lesens/Rechtschreibens mit dem Kind.

ELTERN

Ich vermute eine LRS bei meinem Kind – wie kann ich es unterstützen?

2. Gespräch mit Deutschlehrer:in und/oder LRS- Fachkraft vereinbaren.

3. Nach Beratung Antrag auf Förderung bis spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn (Ausnahme Erstdiagnose) bei der Klassenkonferenz/Schulleitung stellen.

4. Ergebnis der Klassenkonferenz abwarten, Förderplan zur Kenntnis nehmen und bei der Umsetzung aktiv mitarbeiten (z.B. Teilnahme am Lernstudio ermöglichen). Die Antragsstellung in Absprache mit den Lehrkräften und falls notwendig jährlich wiederholen.

5. Mit Kind und Fachlehrer:innen im Gespräch bleiben, Unterstützung im häuslichen Umfeld anbieten (z.B. gemeinsame Lesestunden, Stärkung des Selbstwertgefühls usw.).

1. Akzeptiere diese Schwäche und werde Dir gleichzeitig Deiner vielseitigen Stärken bewusst! Die Lehrer:innen Deiner Schule unterstützen Dich tatkräftig und sind immer Ansprechpartner:innen für Dich!

SCHÜLER:IN

Ich habe LRS – wie gehe ich damit um?

2. Suche das Gespräch mit Deinen Eltern und Lehrer:innen und fordere Unterstützung ein.

3. Nutze die Dir angebotenen Fördermaßnahmen, um Strategien des Lesens und Rechtschreibens aufzubauen.

4. Arbeite kontinuierlich zu Hause und in der Schule an Deinen Fehlerschwerpunkten. Lies in Deiner Freizeit Bücher, die Dich fesseln und Dir Freude bereiten – so macht der Umgang mit Texten Spaß!

1. Diagnose: Diagnose der LRS durch Beobachtungen im Unterricht, Auswertungen schriftlicher Arbeiten/Heft, HSP (Klasse 5), ggf. weitere Diagnoseinstrumente; bei Fragen LRS-Beauftragte ansprechen.

2. Beratung: Gespräch mit LRS-Beauftragter, Schüler:in und Eltern suchen, Beratung in Bezug auf die spezifische Gestaltung des Förderplans und Antragsstellung (hier Fristen beachten!) zum Nachteilsausgleich.

5. Evaluation: Überprüfung des Förderziels (unter Absprache mit Förderband-Fachkraft in Kl.5/6), ggf. Anpassung des Förderplans und Absprache mit den Eltern, Weiterführung der Dokumentation in der Schüler:innenakte. Ggf. Beratung zur erneuten Antragsstellung.

Lehrer:in
Mein/e Schüler:in hat LRS –
was muss ich tun?

4. Förderung: Bereitstellung der Fördermaterialien (ab Klasse 7), Besprechung individueller Förderschwerpunkte mit Förderbandlehrer (Kl.5/6).

3. Transparenz und Dokumentation: Erstellung eines individuellen Förderplans, Abstimmung der Fördermaßnahmen in der Klassenkonferenz, ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich vorlegen, abstimmen und bei Schulleitung genehmigen lassen; Dokumentation der Fördermaßnahmen in der Schüler:innenakte. Information der LRS-Beauftragten zur durchgängigen Dokumentation.

LRS Förderplan

Für das 1./2. Halbjahr der Jahrgangsstufe _____

Name _____

Klasse:

Klassenlehrer/in :

Deutschlehrer/in:

1. Diagnose

- ☐ Der/die o.g. SchülerIn wurde von der abgebenden Grundschule als LRS Schüler/in übernommen (nur für das Halbjahr 5/1).
- ☐ Die Klassenkonferenz hat am _____ bei o.g. Schüler/in LRS festgestellt.
- ☐ Die Klassenkonferenz hat festgestellt, dass bei o.g. Schüler/in weiterhin LRS besteht.
- ☐ Es liegt ein außerschulischen Fachgutachten vom _____ vor.

2. Lernstand

2.1. Lesekompetenz

- a) Lesetechnik (Flüssigkeit, Geschwindigkeit, Genauigkeit, Sicherheit)
 - ☐ liest stockend
 - ☐ hat Schwierigkeiten, längere/schwierige/unbekannte Wörter zu lesen
 - ☐ liest ungenau und manche Wörter falsch
- b) Leseverständnis
 - ☐ Hat Schwierigkeiten, zielgerichtet Informationen aus Texten zu entnehmen
 - ☐ Hat Schwierigkeiten, Schlussfolgerungen aus Texten zu entnehmen und Hauptaussagen zu erfassen

Weitere Beobachtungen: _____

2.2. Schreibfähigkeit/Rechtschreibung

- ☐ Vertauscht häufig Buchstaben (flasch statt falsch)
- ☐ Lässt Buchstaben aus
- ☐ Erkennt Laute richtig, gibt sie aber mit falschem Buchstaben wieder (z.B. Fogel)
- ☐ Verwechselt ähnliche Laute (b/p, d/t, g/k)
- ☐ Macht gehäuft Fehler bei der Dehnung (Dehnungs-h, Doppelvokale, ie)
- ☐ Macht gehäuft Fehler bei der Schärfung (Doppelkonsonanten, tz, ck)
- ☐ Macht zahlreiche Fehler beim Abschreiben
- ☐ Weitere Fehlerschwerpunkte:

3. Fördermaßnahmen

Die Klassenkonferenz beschließt folgende Fördermaßnahmen:

- ☐ Teilnahme am Förderband Deutsch der Jgst. ____ .

- Teilnahme am Lernstudio unter besonderer Fokussierung folgender Förderschwerpunkte:

- Außerschulische Förderung (ab Kl. 7; Nachweis liegt vor)

Nachteilsausgleich:

- Längere Arbeitszeit bei Leistungsbewertung/Klassenarbeiten in den Fächern:

- Weitere Maßnahmen:

Herkenrath, den _____

Unterschrift des Deutschlehrers/ der Deutschlehrerin:

Unterschrift Klassenlehrer/Klassenlehrerin:

Unterschrift Schulleitung (zur Kenntnisnahme):

Ich/Wir haben den Förderplan für meinen/unseren Sohn /meine/unsere Tochter zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gymnasium Herkenrath, St.-Antonius-Straße 17, 51429 Bergisch Gladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.